

## 14. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

---

### Artikel I

**1. In § 12 (Leistungen) wird in Absatz XII. (Professionelle Zahnreinigung), Punkt (1)**

**wie folgt geändert:**

(1) Die BKK firmus gewährt ihren Versicherten über die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V hinaus einen Zuschuss für in Anspruch genommene professionelle Zahnreinigung durch einen Vertragszahnarzt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Zahnarzt. Der Zuschuss beträgt maximal 40,00 € je Zahnreinigung maximal zweimal pro Kalenderjahr, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

**2. In § 12 (Leistungen) wird in Absatz XIII. (Osteopathie), Punkt (2) wie folgt geändert:**

(2) Die BKK firmus übernimmt die Kosten für maximal drei in Anspruch genommene Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten. Erstattet wird der Rechnungsbetrag bis maximal 50,00 € je Sitzung, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung sowie der ärztlichen Verordnung.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 14. Nachtrag am 06.06.2019 beschlossen.  
Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Bremen, den 06.06.2019

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates



Reiner Ahlert



Siegel der BKK firmus

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Juni 2019 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 4. Juli 2019  
213 - 59444.0 - 1417/2010

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



Beckschäfer